



Sozialgericht Gelsenkirchen

Zugestellt am

Az.: S 8 AS 1893/16

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Straße 89, 46236 Bottrop

gegen

Beklagter

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen ohne mündliche Verhandlung am 24.07.2017 durch die Vorsitzende, die Richterin Heuser, sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Zwingmann und Adomat für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 14.04.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2016 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Erstattung von Leistungen bei endgültiger Festsetzung.

Der am 19.11.1985 geborene Kläger bezieht von dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Mit Bescheid vom 14.04.2016 bewilligte der Beklagte dem Kläger auf seinen Antrag vom 03.09.2014 endgültig Leistungen für den Zeitraum September 2014 bis Februar 2015 und verlangte die Erstattung eines Betrages von insgesamt 180 € für diesen Zeitraum. Eine Überzahlung in dieser Höhe sei erfolgt, weil dem Beklagten nicht bekannt gewesen sei, dass der Kläger von seiner Mutter monatlich anrechenbare Leistungen in Höhe von 30 € durch Einzahlung auf einen Bausparvertrag erhalten habe.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom sechsten 20.04.2016 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er an, dass er erst durch das Schreiben des Beklagten von der Existenz eines Bausparvertrages auf seinen Namen Kenntnis erlangt hat. Beitragszahlerin sei seine Mutter. Diese habe auch die Police in ihrem Gewahrsam. Die Einzahlungen, welche die Mutter auf den Bausparvertrag des Klägers tätige, stünden diesem nicht zur Verfügung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.06.2016 wies der Beklagte den Widerspruch des

Klägers als unbegründet zurück. Bei den von der Mutter auf den Bausparvertrag monatlich eingezahlten Beträgen von 60 € handele es sich um Einkommen des Klägers im Sinne von § 11 SGB II. Diese Mittel ständen dem Kläger auch zur Verfügung. Der Kläger selbst sei Inhaber des benannten Vertrages. Abgesehen von den üblichen Kündigungsfristen habe der Kläger jederzeit die Gelegenheit gehabt, auf dieses Einkommen zuzugreifen.

Der Kläger hat am 20.07.2016 Klage vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen erhoben und verfolgt sein Begehren weiter.

Das Geld, welches seine Mutter auf den Bausparvertrag eingezahlt habe, habe dem Kläger nicht zur Verfügung gestanden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 14.04.2016 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 21.06.2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholte er im Wesentlichen sein Vorbringen im Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 14.04.2016 in der Form des Widerspruchbescheides vom 21.06.2016 im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Der Bescheid ist rechtswidrig.

Die materielle Rechtmäßigkeit der Bescheide vom 14.04.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.06.2016 beurteilt sich nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 Abs. 3 SGB III. Danach sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

Die Höhe der zuerkannten endgültigen Leistungen ist jedoch vorliegend rechtswidrig zu gering. Dies begründet sich darin, dass der Beklagte den von der Mutter des Klägers auf den Bausparvertrag monatlich eingezahlten Betrag von 60 € in rechtswidriger Weise bedarfsmindernd berücksichtigt hat.

Zwar handelt es sich bei der Gutschrift von jeweils 60 € auf dem auf den Namen des Klägers laufenden Bausparvertrages um Einnahmen in Geldeswert, diese standen dem Kläger jedoch nicht als bereite Mittel zur Verfügung.

Auf den Nachrang der Grundsicherung kann nur verwiesen werden, wer sich in der konkreten Lebenssituation wirklich selbst helfen kann. Demnach sind unter Einkommen die Vermögensmehrung bzw.-zuflüsse in Geld oder Geldeswert zu verstehen, die tatsächlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können (BVerwGE 21, 208, 212 f.). Hiervon ist vorliegend bezüglich der von der Mutter des Klägers eingezahlten Beträge auf den Bausparvertrag nicht auszugehen.

Hierbei ist es unerheblich, dass der Bausparvertrag auf den Namen des Klägers abgeschlossen wurde. In dem dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Zeitraum betrug die im Rahmen des Bausparvertrages angesparte Bausparsumme höchstens 2034,72 €. Die in § 4 des Vertrages genannte Zuteilungsreife bei einem Bausparguthaben von mindestens 40 v.H. der Bausparsumme (im vorliegenden Fall 8000 €) lag nicht vor. Ausweislich § 15 des dem Bausparvertrag zu Grunde liegenden Vertrages ist zwar eine Kündigung des Vertrages jederzeit möglich, eine Rückzahlung des Bausparguthabens kann jedoch frühestens sechs Monaten nach Eingang der Kündigung verlangt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß § 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-gelsenkirchen.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewährt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Heuser

